



Straf- und Justizvollzugsgesetz (Änderung; Anpassungen Justizvollzug)

A. Ausgangslage

Das Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) wurde am 19. Juni 2006 erlassen und ist auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Es hat das Gesetz über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 30. Juni 1974 abgelöst. Das Gesetz enthält im 2. Abschnitt das kantonale Übertretungsstrafrecht und regelt im 3. Abschnitt den Justizvollzug, d.h. den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

Das Gesetz lässt sich in der Praxis weitgehendst ohne Probleme anwenden. Im Bereich des Justizvollzugs (3. Abschnitt) gab es in den letzten Jahren jedoch punktuellen Anpassungsbedarf. Unter anderem wurde die Anwendung von Electronic Monitoring in den letzten Jahren auf weitere Bereiche ausgedehnt. Deshalb sollen die Zuständigkeit und die Datenbearbeitung neu umfassend auf Gesetzesstufe geregelt werden. Weiter sollen die Bestimmungen über die Datenbearbeitung und -bekanntgabe im Justizvollzug, insbesondere bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Stellen, an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Allgemein ist festzuhalten, dass die digitale Transformation erheblichen Regelungsbedarf nach sich zieht. Zudem hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Musterregelungen zur Privatisierung im Justizvollzug erlassen. Das kantonale Recht soll an diese angepasst werden, sofern es ihnen noch nicht entspricht.

B. Ziele und Umsetzung

1. Umfassende Regelung von Electronic Monitoring

Electronic Monitoring wird mittlerweile in vielen Bereichen eingesetzt, beispielsweise zur Überwachung von Kontakt- und Rayonverboten, als Ersatzmassnahmen im Strafverfahren oder zur Verbüssung von Freiheitsstrafen (vgl. für den vollständigen Einsatzbereich die Bemerkungen zu § 14 Abs. 1 StJVG). Der Vollzug wird in allen Bereichen von Justizvollzug und Wiedereingliederung durchgeführt, auch ausserhalb des Vollzugs von Strafen und Massnahmen. Das soll im Gesetz ausdrücklich geregelt werden. Zudem soll die Datenbearbeitung umfassend auf Gesetzesstufe geregelt werden.

2. Überwachungsmassnahmen

Die Vollzugseinrichtungen sorgen für die Sicherheit im Innern und gegen aussen. Sie müssen daher namentlich Massnahmen zur audiovisuellen Überwachung von Vollzugseinrichtungen und zur Überwachung des Kontaktes beim Einsatz von IKT-Geräten ergreifen können. Dies ist nunmehr auf Gesetzesstufe zu regeln.

3. Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe

Der Straf- und Massnahmenvollzug ist in den letzten Jahren komplexer geworden. Viele Fragestellungen lassen sich heute nur noch interdisziplinär und mit interkantonalen, teilweise mit nationaler Zusammenarbeit angemessen bewältigen (vgl. Bericht des Bundesamtes für Justiz vom 18. März 2014 in Erfüllung des Postulats 11.4072 Amherd vom 15. Dezember 2011, Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz, S. 114). Für diese Zusammenarbeit ist es unter anderem notwendig, dass Daten mit anderen Behörden und mit dem Vollzug beauftragten Privaten ausgetauscht bzw. gegenseitig mitgeteilt werden können. Damit dafür eine genügende gesetzliche Grundlage besteht, werden die Bestimmungen über die Datenbearbeitung und -bekanntgabe an die aktuellen Anforderungen angepasst.

4. Umsetzung der Musterregelung KKJPD

Eine Arbeitsgruppe der KKJPD zur Privatisierung im Justizvollzug hat eine gesetzliche Musterregelung für den Beizug von Privatpersonen vorgeschlagen und empfiehlt den Kantonen deren Übernahme (KKJPD, Privatisierung im Justizvollzug, Empfehlungen an die Kantone, 18. November 2022, Anhang).

Der Kanton Zürich hat den Beizug Privater im Justizvollzug seit längerem geregelt und viele Inhalte der Musterregelung sind bereits weitgehend in § 17 StJVG enthalten. Insbesondere verlangt § 17 Abs. 2 StJVG schon heute, dass die beauftragten Einrichtungen und Personen über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen verfügen. Das umfasst sowohl die technischen, psychologischen und rechtlichen Aspekte der Anwendung von Zwang bzw. der Anordnung von Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen. Zudem müssen gesundheitliche Risiken für die Eingewiesenen abgeschätzt werden und es muss erste Hilfe geleistet werden können.

Andere Inhalte der Musterregelung sollen bewusst nicht übernommen werden. So wird beispielsweise darauf verzichtet, die Möglichkeit zu schaffen, Private mit Schlag- und Abwehrstöcken auszurüsten.

Es gibt lediglich zwei Ergänzungen. Zum einen wird die bisherige Praxis, dass Private einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden können, ausdrücklich im Gesetz festgehalten (§ 17 Abs. 3 VE-StJVG). Zum anderen wird die Aufsicht über Private gesetzlich geregelt (§ 17 a VE-StJVG).

5. Weitere Anpassungen

Neben diesen Hauptpunkten gibt es Bedarf nach weiteren kleineren Anpassungen. So soll Justizvollzug und Wiedereingliederung in Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art. 363–365 StPO (sog. Nachverfahren) künftig Parteistellung haben. Weiter sollen die Schutz- und Sicherheitsmassnahmen ausführlicher geregelt

werden. Sodann soll die neue Praxis bezüglich der Höchstdauer des Arrests als Disziplinarmassnahme im Gesetz festgeschrieben werden. Die kantonale Opferhilfestelle soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben neu elektronischen Zugriff auf Vollzugsdaten haben. Es soll klar gestellt werden, dass die Bestimmungen über den Justizvollzug nicht nur für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen gelten, sondern für alle Haftarten (Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Auslieferungshaft, polizeilicher Gewahrsam und vorläufige Festnahme und ausländerrechtliche Administrativhaft). Schliesslich können die Bestimmungen über die Sicherheitshaft im Zusammenhang mit nachträglichen Entscheiden des Gerichts aufgehoben werden. Diese Bestimmungen wurden durch eine Änderung der Strafprozessordnung überflüssig.

C. Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat keine wesentlichen finanziellen oder personellen Auswirkungen.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Gesetzesänderung ist nicht mit Auswirkungen auf Unternehmen im Sinn des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Deshalb ist keine vertiefte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (vom 19. Juni 2006)	Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (vom; Änderung; Anpassungen Justizvollzug) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...), <i>beschliesst:</i> I. Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert: <i>Gegenstand</i> § 1. Abs. 1 unverändert. ² Die Vorschriften über den Justizvollzug finden sinngemäss auf die folgenden Haftarten Anwendung, soweit der Vollzug in einer Vollzugseinrichtung der Direktion erfolgt und keine besonderen Bestimmungen bestehen:	Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) vollzieht in seinen Einrichtungen nicht nur strafrechtliche Sanktionen (d.h. Strafen und Massnahmen, vgl. Art. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0]), sondern auch weitere Haftarten (Untersuchungs-, Sicherheitshaft und Auslieferungshaft, polizeilicher Gewahrsam, vorläufige Festnahme, ausländerrechtliche Administrativhaft [inkl. kurzfristige Festhaltung gemäss Art. 73 des Ausländer- und Integrationsgesetzes]). Dabei gelten die Bestimmungen des StJVG grundsätzlich auch für diese Haftarten (so ausdrücklich Weisung Neuerlass GOG, ABI 2009 1489 ff., 1669 f. für § 23 StJVG und die Untersuchungs- und Sicherheitshaft). Dies geht jedoch aus dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen nicht
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
<i>Gegenstand</i>		
§ 1. Dieses Gesetz ergänzt den Deliktskatalog des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Bereich der Übertretungen und regelt den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen (Justizvollzug).		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		immer zweifelsfrei hervor. So gilt das Disziplinarrecht beispielsweise für «Personen, die in Vollzugseinrichtungen eingewiesen sind» (§ 23 b Abs. 1 StJVG). Damit sollen zwar alle Einrichtungen des JuWe gemeint sein. In der Justizvollzugsverordnung wird jedoch teilweise zwischen Vollzugseinrichtungen und Gefängnissen unterschieden (z.B. §§ 2 Abs. 2 lit. f und g sowie 11 a Abs. 2 Justizvollzugsverordnung [JVv, LS 331.1]). Deshalb wird mit dem neuen Abs. 2 klargestellt, dass die Vorschriften des 3. Abschnitts «Justizvollzug», sinngemäss auch auf die anderen Haftarten anwendbar sind. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private (§§ 17 f. [VE-]StJVG), die Sicherheits- und Schutzmassnahmen (§§ 22 b ff. [VE-]StJVG), das Disziplinarrecht (§§ 23 b ff. StJVG), den Datenschutz (§§ 26 f. StJVG), die Aufsichtsbeschwerden (§ 30 StJVG), die Vollzugsverordnung (§ 31 StJVG) und die interkantonalen Vereinbarungen (§ 32 StJVG). Besondere Bestimmungen zu diesen Haftarten in anderen Erlassen (z.B. Art. 234 ff. Schweizerische Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0], §§ 25 ff. Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 [LS 551.1]) gehen als <i>lex specialis</i> vor.
<i>Grundsatz</i> § 14. ¹ Der Direktion obliegen alle im Zusammenhang mit dem Vollzug strafrechtlicher Sanktionen anfallenden Aufgaben und Entscheide, die nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind.	<i>Grundsatz</i> § 14. ¹ Der Direktion obliegen alle im Zusammenhang mit dem Vollzug strafrechtlicher Sanktionen anfallenden Aufgaben und Entscheide sowie die Durchführung von Electronic Monitoring und ausländerrechtlicher Administrativhaft, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind.	Mittlerweile gibt es acht verschiedene Anwendungsformen von Electronic Monitoring (EM): • EM-ZGB: EM von Massnahmen zum Schutz gewaltbetroffener Personen; Art. 28c Abs. 1 ZGB • EM-BWIS: EM von Massnahmen zur Verhinderung terroristischer



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Aktivitäten; Art. 23q Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) • EM-StPO: EM von Ersatzmassnahmen; Art. 237 Abs. 3 StPO • EM-JUGA: EM von Ersatzmassnahmen, Schutzmassnahmen/Weisungen sowie Kontakt- und Rayonverboten im Jugendstrafrecht; Art. 26 ff. Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1) in Verbindung mit Art. 237 Abs. 3 StPO sowie Art. 16a Abs. 4 Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1) • EM-KR-V: EM von Kontakt- und Rayonverboten; Art. 67b Abs. 3 StGB • EM-Frontdoor: EM von (Ersatz-) Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis zu 12 Monaten; Art. 79b Abs. 1 Bst. a StGB • EM-Backdoor: EM anstelle des Arbeitsexternats oder des Arbeits- und Wohnexternats für die Dauer von 3 bis 12 Monaten; Art. 79b Abs. 1 Bst. b StGB • EM-Vollzugslockerungen (Auflagen): EM des Urlaubsprogramms; Art. 84 Abs. 6 StGB In all diesen Fällen ist JuWe heute schon zuständig für den Vollzug bzw. die Durchführung von EM. Dort besteht eine gut funktionierende Stelle. Weitere Anwendungsformen sind denkbar. JuWe führt ferner schon heute im Auftrag des Migrationsamtes die ausländerrechtliche Administrativhaft durch (§ 6 lit. c JVV), was nunmehr auf Gesetzesstufe festzuhalten ist. Die Zuständigkeit des JuWe für die Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft ergibt sich aus § 163 GOG i.V.m. § 6 lit. a JVV, jene für die Durchführung des polizeilichen Gewahrsams und der vorläufigen Festnahme aus § 14 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG, LS 551.1) i.V.m. § 6 lit. b JVV.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Angelegenheiten, Abs. 2 unverändert. deren Erledigung er einer Amtsstelle überträgt.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
³ Im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art. 363–365 StPO kommt Parteistellung zu: a. der Staatsanwaltschaft, b. der Jugendanwaltschaft, wenn sie ein Verfahren gemäss Art. 3 Abs. 2 JStG geführt hat.	³ Im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art. 363–365 StPO kommt Parteistellung zu: lit. a und b unverändert. c. der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle.	Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts (sog. Nachverfahren) betreffend erwachsene Personen werden in der Regel durch einen Antrag der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle ausgelöst. Trotzdem hat lediglich die Staatsanwaltschaft Parteistellung. Das ist unbefriedigend. Diese Verfahren betreffen die Verlängerung oder Umwandlung von stationären therapeutischen Massnahmen, die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung oder den Vollzug aufgeschobener Freiheitsstrafen. Dabei kommt es stark auf den persönlichen Charakter und das Verhalten der betroffenen Person an. Regelmässig ist auf die Bewährungsaussichten einzugehen und auf die Prognosen über das künftige Verhalten. Die Vollzugsbehörde verfügt über das notwendige Fachwissen und die spezifischen Erfahrungen. Sie ist mit dem konkreten Fallverlauf regelmässig besser betraut als die Staatsanwaltschaft. Namentlich verfügt die Vollzugsbehörde über die Angaben, ob eine stationäre therapeutische Massnahme zum gewünschten Erfolg geführt hat und ob sie zu verlängern oder zu ändern ist. Im Weiteren hat die Vollzugsbehörde einen anderen, vollzugsrechtlichen Fokus auf die Fälle als die Staatsanwaltschaft. Deswegen soll künftig auch die Vollzugsbehörde in Nachverfahren Parteistellung haben. Damit kann sie ihr Fachwissen und ihre Erfahrungen besser ins Verfahren einbringen und durch die Ergreifung eines Rechtsmittels sicherstellen, dass auch strittige Vollzugsfragen, die von grosser praktischer Bedeutung sind, an die Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden können, was in diesem Rechtsbereich zu einer einheitlichen kantonalen Praxis führt. Beim Bund ist derzeit eine Vorlage hängig, mit welcher die Vollzugsbehörde von Bundesrechts wegen legitimiert werden soll, gegen Entscheide in



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Nachverfahren ein Rechtsmittel einzulegen (Art. 65a E-StGB gemäss Vorlage 22.071, Änderung StGB, Massnahmenpaket Sanktionenvollzug, BBl 2022 2992). Da die Parteistellung weiter geht als die Rechtsmittellegitimation, hat dies jedoch keine Auswirkungen auf die vorliegende Änderung.
<i>Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private</i>	<i>Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private a. Grundsatz</i>	
§ 17. ¹ Die Direktion kann nach Massgabe von Art. 379 StGB, Art. 16 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 6 JStG sowie Art. 42 Abs. 2 JStPO den Vollzug von Strafen und Massnahmen für Erwachsene und Jugendliche ganz oder teilweise Einrichtungen mit privater Trägerschaft übertragen. Für den Vollzug ambulanter Massnahmen für Erwachsene oder jugendstrafrechtlicher Schutzmassnahmen kann sie selbstständige Therapeutinnen und Therapeuten oder andere geeignete Privatpersonen beiziehen.	§ 17. Abs. 1 und 2 unverändert.	
² Die beauftragten Einrichtungen und Personen verfügen über die erforderliche fachliche Kompetenz und orientieren sich bei Erwachsenen an den Vollzugsgrundsätzen von Art. 74, 75 und 90 StGB, bei Jugendlichen an den Vollzugsgrundsätzen gemäss Art. 2 JStG und Art. 74 StGB. Die Direktion legt die für die Aufgabenübertragung nötigen Anforderungen fest. Sie kann Leistungsvereinbarungen abschliessen.		
³ Öffentliche Vollzugseinrichtungen können unter Beachtung von Abs. 2 für die Erfüllung einzelner Aufgaben Private beiziehen.	³ Öffentliche Vollzugseinrichtungen können unter Beachtung von Abs. 2 für die Erfüllung einzelner Aufgaben Private beiziehen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Sicherheit und Transport. Die Privaten können einer Sicherheitsprüfung unterzogen	Damit wird die bisherige Praxis, dass Private einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden können, ausdrücklich im Gesetz festgehalten. Zudem wird neu aus Transparenzgründen aufgezählt, in welchen Bereichen Private beigezogen werden können. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	werden.	
⁴ Werden Aufgaben an Private übertragen, bleibt die Direktion für die Anordnung hoheitlicher Entscheide zuständig. Vorbehalten bleiben §§ 23–23 b und 35 b.	Abs. 4 unverändert.	
	<i>b. Aufsicht</i>	
	§ 17 a. ¹ Die beauftragten Einrichtungen und Personen unterstehen der Aufsicht der Direktion, soweit ihnen Vollzugsaufgaben übertragen wurden.	Art. 379 Abs. 2 StGB unterstellt private Einrichtungen, die mit Vollzugsaufgaben betraut werden, der Aufsicht der Kantone. Diese Aufsichtspflicht wird auf beigezogene Personen ausgedehnt und die Aufsicht der Direktion zugewiesen. Die beauftragten Einrichtungen und Personen sind an das kantonale Recht, das Bundesrecht und damit auch an die Grundrechte gebunden.
	² Sie sind, ohne dass sie von allfälligen besonderen Geheimhaltungspflichten entbunden werden müssen, verpflichtet, der Direktion	Private Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, sämtliche Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der übertragenen Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Sie müssen Mitgliedern der Aufsichtsbehörde namentlich Zutritt zum Gelände und den Räumlichkeiten, in denen sich die Bewohnenden aufhalten, gewähren.
	a. Einsicht in Akten zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,	
	b. aussergewöhnliche Vorkommnisse zu melden,	
	c. Angaben zum Betrieb, zur Leistung und zur Qualität zu liefern und Änderungen zu melden,	Welche Angaben geliefert und welche Änderungen gemeldet werden müssen kann auf Verordnungsstufe, in einer Weisung oder im Einzelfall im Auftrag konkretisiert werden.
	d. Zutritt zum Gelände und den Räumen zu gewähren.	
	³ Sie müssen nachweisen, dass die Personen, die zur Anordnung und Durchführung von Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen sowie zur Anwen-	Die angemessene Ausbildung des Personals der privaten Einrichtungen und der privaten Personen stellt sicher, dass die in § 17 Abs. 2 StJVg verlangte erforderliche fachliche Kompetenz vorhanden ist (vgl. Bemerkungen zu B./1 Umsetzung der Musterregelung KKJPD) und die in § 17 Abs. 4



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	dung von physischem Zwang berechtigt sind, angemessen ausgebildet sind und sich regelmässig weiterbilden. ⁴ Die Direktion prüft regelmässig, ob die beauftragten Einrichtungen und Personen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen.	StJVg genannten Massnahmen im Einzelfall verhältnismässig erfolgen. Die Anforderungen und Vorgaben der entsprechenden Aus- und Weiterbildungen müssen im jeweiligen Leistungsvertrag festgehalten werden. Die Aufsicht überprüft bei privaten Personen namentlich, ob diese die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Befugnisse nicht überschreiten.
<i>Sicherheitshaft a. Vor nachträglichen Entscheiden des Gerichts</i> § 22. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Art. 363ff. StPO in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Massnahme oder der Freiheitsstrafe kommt und a. die Öffentlichkeit erheblich gefährdet ist, b. die Erfüllung des Massnahmenzwecks nicht anders gewährleistet werden kann oder c. Fluchtgefahr vorliegt. ² Soll eine Person in Haft bleiben, beantragt die für den Vollzug zuständige Amtsstelle spätestens innert 48 Stunden nach der Festnahme beim Einzelgericht gemäss § 29 GOG am Ort des für den Erlass des nachträglichen richterlichen Entscheides zuständigen Gerichts die Anordnung von Sicherheitshaft. Für das	<i>Sicherheitshaft a. Im Zusammenhang mit nachträglichen Entscheiden des Gerichts</i> § 22. ¹ Die Sicherheitshaft im Zusammenhang mit nachträglichen Entscheiden des Gerichts richtet sich nach Art. 364 a f. StPO. ² Sie wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.	Seit dem 1. März 2021 ist die Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts und während des Gerichtsverfahrens in der eidgenössischen Strafprozessordnung geregelt (Art. 364a f. StPO). Die kantonale Regelung ist weitgehend überflüssig und kann aufgehoben werden. Stattdessen wird in Abs. 1 auf die Bundesregelung verwiesen. Das Bundesrecht regelt jedoch nicht, wie die Sicherheitshaft im Zusammenhang mit nachträglichen Entscheiden des Gerichts vollzogen werden soll. Insbesondere wird nicht auf die Bestimmungen zum Vollzug der strafprozessualen Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 234 ff. StPO) verwiesen. Deshalb wird die bisher in Abs. 4 enthaltene Regelung, dass die Sicherheitshaft nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durch-



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Verfahren sind Art. 222 und 229ff. StPO sinngemäss anwendbar.		geführt wird, sprachlich angepasst in Abs. 2 verschoben.
³ Erfährt die für den Vollzug zuständige Amtsstelle nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides von Haftgründen gemäss Abs. 1, beantragt sie der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft.	Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.	
⁴ Die Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.		
	<i>Sicherheits- und Schutzmassnahmen a. Allgemein</i>	
	§ 22 b. ¹ Die Vollzugseinrichtung sorgt für die Sicherheit im Innern und gegen aussen.	Zur Gewährleistung der Sicherheit gegen innen und aussen müssen namentlich die hier geregelten Massnahmen ergriffen werden können. Ferner ergeben sich Sicherheitsmassnahmen u.a. auch aus §§ 117 Abs. 4, 118 f., und 122 ff. JVV.
	² Sie kann folgende Bereiche mit technischen Geräten audiovisuell überwachen und die Aufnahmen aufzeichnen:	Die Vollzugseinrichtungen werden (audio)visuell überwacht. Dies ist vor allem für die Gewährleistung der inneren Sicherheit notwendig. Die Revision wird zum Anlass genommen, dies ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen.
	a. die Gebäude, mit Ausnahme der Wohnzellen, Patientenzimmer und sanitären Einrichtungen,	
	b. das Gelände,	
	c. den Aussenbereich.	Aus Sicherheitsgründen kann die Überwachung nicht auf das Gelände der Vollzugseinrichtung beschränkt sein, sondern sie muss auch den Aussenbereich, d.h. das Gebiet ausserhalb der Mauern, umfassen.
	³ Eingewiesene Personen haben keine Einsicht in die Aufzeichnungen. Vorbehalten bleiben verfahrensrecht-	Damit wird das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht der eingewiesenen Personen aus Sicherheitsgründen eingeschränkt. Die eingewiesenen Per-



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	liche Einsichtsrechte.	sonen haben zwar ein Recht auf Auskunft, ob Aufnahmen von ihnen aufgezeichnet wurden. Sie haben jedoch kein Recht auf Einsicht in die Aufzeichnungen, d.h. sie dürfen diese nicht sehen. Sie sollen namentlich keine Kenntnisse über die Leistungsstärke, die Auflösung oder den toten Winkel einer Aufnahme erlangen können. Ferner sind die Persönlichkeitsrechte von mitinhaftierten Personen und Mitarbeitenden zu schützen. Der Zugang zu den Daten gestützt auf ein Einsichtsrecht in einem Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren bleibt vorbehalten (vgl. § 2 b IDG bzw. § 3 E-IDG [Vorlage 5923]).
	⁴ Die Daten der Überwachung sind spätestens 100 Tage nach der Aufzeichnung zu vernichten, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen werden.	Die Strafantragsfrist beträgt drei Monate (Art. 31 StGB). Ausgehend davon ist die Frist für die Vernichtung der aufgezeichneten Daten auf 100 Tage festzulegen.
	<i>b. Überwachung von IKT-Geräten</i>	
	§ 22 c. ¹ Die Vollzugseinrichtung kann IKT-Geräte von eingewiesenen Personen kontrollieren.	Im Sinne des Normalisierungsprinzips werden inhaftierten Personen vermehrt IKT-Geräte abgegeben. Gleichzeitig muss die Vollzugseinrichtung dem Sicherungsprinzip Nachachtung verschaffen und deshalb die Möglichkeit haben, diese Geräte zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit zu kontrollieren. Dazu gehören nicht nur die von eingewiesenen Personen benutzten Geräte (z.B. solche, die die Vollzugseinrichtung zur Verfügung stellt), sondern auch allfällige in ihrem Eigentum stehenden Geräte.
	² Sie kann die Nutzung von IKT-Geräten durch die eingewiesenen Personen beschränken, überwachen und aufzeichnen.	Die Vollzugseinrichtung muss weiter die Möglichkeit haben, den elektronischen Verkehr intern und extern zu beschränken, zu überwachen und aufzuzeichnen.
	³ Der Inhalt der Kommunikation darf nicht überwacht oder aufgezeichnet werden mit	Der Inhalt der Kommunikation mit den angeführten Personen bzw. Behörden darf nicht überwacht oder aufgezeichnet werden. Dass gewisse Metadaten aufgezeichnet werden, kann nicht verhindert werden. Eine analoge Regelung für den Briefverkehr besteht in Art. 84 Abs. 4 und 5 StGB.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	a. zugelassenen Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern, b. den Aufsichtsbehörden. ⁴ Personendaten, die im Rahmen der Nutzung oder Überwachung von IKT-Geräten anfallen, sind spätestens 6 Monate nach dem Austritt zu anonymisieren oder zu vernichten, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen werden oder zu den Akten genommen werden müssen.	Bei der Nutzung von IKT-Geräten durch inhaftierte Personen fallen bei üblicher Interaktion mit dem System oder aufgrund von Überwachungs-massnahmen diverse Personendaten wie Metadaten, Stammdaten oder Inhaltsdaten an. Diese Personendaten müssen aus verschiedenen Gründen bis spätestens 6 Monate nach Austritt gespeichert werden können. Zunächst ist diese Speicherdauer eine technische Notwendigkeit. Funktio-nalitäten wie etwa elektronische Einkäufe lassen sich nicht implementieren, ohne dass im System Informationen über diese Transaktion zurückbleiben. Eine Löschung solcher Informationen vor Austritt ist ohne Beeinträchtigung des Gesamtsystems in vielen Fällen nicht möglich. Die Aufzeichnung bzw. Speicherung ist aber auch erforderlich, um dem Sicherungsprinzip (vgl. Art. 75 Abs. 1 2. Satz StGB) oder den Schutzzielen der Informationssicherheit gemäss § 7 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) Nachachtung zu verschaffen. Mit der statuierten Speicherdauer wird sodann auch einem Bedürfnis der Nutzenden entsprochen. Würden Personendaten – ungeachtet der techni-schen Machbarkeit – periodisch gelöscht, wäre es den inhaftierten Perso-nen bspw. nicht mehr möglich, auf ältere Nachrichten zuzugreifen oder über längere Zeit an Dokumenten zu arbeiten. Eine dauerhafte Speicherung während des Aufenthalts ist deshalb eine wichtige Komponente zur Umset-zung des Normalisierungsprinzips im Sinne der Förderung digitaler Kompe-tenzen. Ein weiterer Grund liegt in der Herstellung einer Äquivalenz zum Bundes-gesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1): Ausserhalb der Anstaltsmauern werden die Randdaten des Fernmeldeverkehrs für 6 Monate aufbewahrt (Art. 26 Abs. 5 BÜPF). Würden die Personendaten, die bei der Nutzung von IKT-Geräten anfallen, periodisch gelöscht, wären inhaftierte Personen in diesem Punkt gegenüber der Aussenwelt bessergestellt.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Schliesslich sind aber durchaus Personendaten denkbar, bei denen eine frühere Löschung noch während der Haft technisch umsetzbar und gewünscht ist. Da es sich dabei jedoch um konkrete Attribute oder Inhaltsdaten handelt, die sich nicht als trennscharfe Kategorie im Gesetz verbriefen lassen, ist das Nähere auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat zu regeln. Eine entsprechende Delegationsnorm wird in § 31 Abs. 1 lit. g VE-StJVG aufgenommen. Weil eine vollständige Löschung, d.h. die ersatz- und restlose Entfernung einer Information aus dem System in gewissen Fällen zu unerwünschten Auswirkungen auf andere Komponenten führen könnte, ist als Alternative die Unkenntlichmachung mittels Anonymisierung zu erlauben. Ausnahmen von der maximalen Speicherdauer sind in jenen Fällen vorgesehen, in denen Überwachungs- oder Nutzungsdaten für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen werden oder zu den Akten genommen werden müssen.
	Marginalie zu § 23: <i>c. Unmittelbarer Zwang</i>	Die Bestimmung wird Teil der neuen Obermarginalie Sicherheits- und Schutzmassnahmen.
<i>Andere Sicherheits- und Schutzmassnahmen</i>	<i>d. Andere Massnahmen</i>	Die Bestimmung wird Teil der neuen Obermarginalie Sicherheits- und Schutzmassnahmen.
§ 23 a. Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der betrieblichen Sicherheit oder Ordnung können anstelle oder neben unmittelbarem Zwang andere Massnahmen angeordnet werden wie	§ 23 a. Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der betrieblichen Sicherheit oder Ordnung oder bei Selbstgefährdung können anstelle oder neben unmittelbarem Zwang andere Massnahmen angeordnet werden wie	Gemäss dem Verwaltungsgericht erfasst § 23 a StJVG in seiner bisherigen Fassung lediglich die Fremdgefährdung und die Betriebsstörung, nicht hingegen die Selbstgefährdung. Massnahmen zum Schutz von Selbstgefährdung mussten bisher gestützt auf die Generalklausel, über Rechte und Pflichten der Gefangenen zu bestimmen, erlassen werden (VGr VB.2021.00661 vom 28. Juli 2022, E. 3.2). Da Massnahmen zum Schutz vor Selbstgefährdung teilweise stark in die Rechte der betroffenen Personen eingreifen können, ist dafür aus rechtsstaatlichen Gründen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu schaffen.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
a. der Entzug von Gegenständen, die missbräuchlich verwendet wurden oder deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist, b. die vorübergehende Beschränkung des Gemeinschaftsbetriebs oder der Ausschluss Einzelner vom Gemeinschaftsbetrieb, c. die vorübergehende Beschränkung des Kontakts zur Aussenwelt, d. die Versetzung Einzelner in eine andere Vollzugseinrichtung, in eine andere Abteilung der gleichen Vollzugseinrichtung oder die Versetzung in Einzelhaft, vorbehaltlich der Zuständigkeit der einweisenden Behörde.	lit. a–d unverändert.	
<i>Disziplinarrecht</i> <i>a. Disziplinarartatbestände</i> § 23 b. ¹ Personen, die in Vollzugseinrichtungen eingewiesen sind, werden von deren Leitung mit Disziplinarmassnahmen belegt, wenn sie verstossen gegen a. Hausordnungen, Reglemente oder andere Vollzugsvorschriften, b. ihnen im Rahmen der Vollzugsplanung auferlegte Verpflichtungen. ² Ein Disziplinarvergehen verübt namentlich, wer a. Personen in der Vollzugseinrichtung tätlich angreift, bedroht oder beschimpft,	<i>Disziplinarrecht</i> <i>a. Disziplinarartatbestände</i> § 23 b. Abs. 1 unverändert. ² Ein Disziplinarvergehen verübt namentlich, wer a. Personen in der Vollzugseinrichtung tätlich angreift, bedroht, beschimpft oder sexuell belästigt,	In den Vollzugseinrichtungen ereignen sich immer wieder Fälle von sexueller Belästigung sowohl gegenüber miteingewiesenen Personen wie auch gegenüber dem Personal. Ein solches Verhalten erscheint nicht ausdrück-



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
b. Einrichtungen und andere Gegenstände in der Vollzugseinrichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig beschädigt und dabei einen erheblichen Schaden verursacht, c. die Ordnung oder Sicherheit der Vollzugseinrichtung stört oder gefährdet, d. aus der Vollzugseinrichtung ausbricht oder entweicht, e. von einer externen Beschäftigung, vom Urlaub oder vom Ausgang nicht, verspätet, alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss zurückkehrt, f. Waffen, waffenähnliche, zur Verwendung als Waffe taugliche oder andere gefährliche Gegenstände in die Vollzugseinrichtung einführt, sie von einer Besucherin oder einem Besucher entgegennimmt, sie herstellt, besitzt oder weitergibt, g. Drogen, Alkohol oder ihr oder ihm nicht zustehende Medikamente in die Vollzugseinrichtung einführt, sie von einer Besucherin oder einem Besucher entgegennimmt, sie herstellt, besitzt, konsumiert, weitergibt oder damit handelt, h. unerlaubte Kommunikationsmittel, Texte, Bilder oder Datenträgerin die Vollzugseinrichtung einführt, sie von einer Besucherin oder einem Be-	lit. b–i unverändert.	lich im Tatbestandskatalog, eine Sanktionierung erscheint jedoch gerechtfertigt. Es handelt sich dabei auch um einen Straftatbestand (Art. 198 StGB).



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
sucher entgegennimmt, sie in der Vollzugseinrichtung herstellt, benutzt, besitzt, weitergibt oder damit handelt,		
i. unerlaubte Geldbeträge in die Vollzugseinrichtung einführt, sie von einer Besucherin oder einem Besucher entgegennimmt, sie in der Vollzugseinrichtung besitzt oder weitergibt,		
j. Kontrollen vereitelt, umgeht oder verfälscht,	j. Kontrollen verweigert, vereitelt, umgeht oder verfälscht,	Die Verweigerung einer Kontrolle ist ausdrücklich in den Tatbestandskatalog aufzunehmen. Bisher wurde eine verweigerter Alkohol- oder Drogenkontrolle als positive Probe gewertet.
k. Weisungen und Ermahnungen des Personals zuwiderhandelt.	lit. k unverändert.	
³ Die Beteiligung an einem Disziplinarvergehen, die Anstiftung oder Aufwiegelung dazu und der Versuch eines Disziplinarvergehens werden wie das Vergehen selbst bestraft.	Abs. 3 und 4 unverändert.	
⁴ In leichten Fällen kann von Disziplinarmaßnahmen abgesehen und das Verfahren auf andere Weise erledigt werden.		
<i>b. Disziplinarmaßnahmen</i>	<i>b. Disziplinarmaßnahmen</i>	
§ 23 c. ¹ Disziplinarsanktionen sind:	§ 23 c. ¹ Disziplinarsanktionen sind:	
a. der schriftliche Verweis,	lit. a–h unverändert.	
b. die Einschränkung oder der Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu drei Monaten,		
c. der Ausschluss vom Gemeinschaftsbetrieb, Sport und Schulunterricht (ausgenommen der Berufs-		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
schule), von Veranstaltungen und Freizeitkursen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten,		
d. die Einschränkung oder das Verbot des Gebrauchs von Print- oder elektronischen Medien und Ton- oder Bildwiedergabegeräten bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten,		
e. die Einschränkung oder der Entzug von Aussenkontakten bis zu drei Monaten,		
f. die Ausgangs- und Urlaubssperre bis zu sechs Monaten,		
g. Busse bis zu Fr. 200,		
h. Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen,		
i. Arrest bis zu 20 Tagen.	i. Arrest bis zu 14 Tagen.	Gemäss den Nelson-Mandela-Regeln (Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen) sollte Einzelhaft als Disziplinarmassnahme nicht mehr als 15 aufeinanderfolgende Tage dauern (Regeln 43 Ziff. 1 lit. b und 44). In Nachachtung dieser und weiterer internationaler Grundsätze hat JuWe die Höchstdauer des Arrests bereits vor einigen Jahren in den Einrichtungen des Kantons auf 14 Tage begrenzt. Diese Begrenzung soll nun auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden.

² Mehrere Disziplinarmassnahmen können miteinander Abs. 2–4 unverändert. verbunden werden.

³ Wenn es das bisherige Verhalten der eingewiesenen Person rechtfertigt, kann der Vollzug der Disziplinarmassnahme unter Ansetzung einer Probezeit bis zu sechs Monaten aufgeschoben werden.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
⁴ Begeht die eingewiesene Person während der Probezeit ein neues Disziplinarvergehen oder hält sie die mit der Probezeit verbundenen Weisungen oder Vereinbarungen nicht ein, wird die Disziplinar massnahme vollzogen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden und die Probezeit höchstens um die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden.	<i>Electronic Monitoring bei Vollzugsöffnungen</i> § 24 a. Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann zur Kontrolle von Auflagen und Weisungen bei Vollzugsöffnungen Electronic Monitoring anordnen.	Gemäss Art. 84 Abs. 6 StGB ist der oder dem Gefangenen zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung ihrer bzw. seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit ihr bzw. sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass sie bzw. er flieht oder weitere Straftaten begeht. Die Bewilligung des Urlaubs bzw. der Vollzugslockerungen kann an die Erfüllung von Bedingungen und die Einhaltung von Auflagen geknüpft werden. Unter anderem kann die Einhaltung eines Urlaubsprogramms verlangt werden. Dies kann mitunter beinhalten, dass sich die oder der Gefangene während des Urlaubs (zu bestimmten) Zeiten an bestimmten Örtlichkeiten oder in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten hat oder diese nicht betreten darf. Solche Bedingungen und Auflagen sind eine mildere Massnahme im Vergleich zu einer Verweigerung der Vollzugslockerung. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bedingungen und Auflagen soll Electronic Monitoring angeordnet werden können, wobei Geräte zur elektronischen Überwachung (i.d.R. elektronische Fussfesseln) mit dem Körper der zu überwachenden Person fest verbunden werden. Die Funktionsfähigkeit der Geräte darf nicht beeinträchtigt werden, sei es durch Manipulationen/Beschädigungen an den Geräten selbst oder durch Nichtaufladen der



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Geräte. Mit Electronic Monitoring können Verstösse gegen Bedingungen und Auflagen festgestellt, jedoch keine Flucht verhindert werden.
<i>Zustellung von Entscheiden</i>	<i>Zustellung von Entscheiden und Akten</i>	Aufgrund des neuen Abs. 4 wird die Marginalie erweitert.
§ 25. ¹ Gerichte und Strafbehörden stellen der Direktion ihre Urteile, Vollzugsentscheide und Strafbefehle unverzüglich zu, wenn diese	§ 25 Abs. 1 unverändert.	
a. auf eine unbedingte Freiheitsstrafe oder auf eine bedingte Freiheitsstrafe verbunden mit Bewährungshilfe oder Weisungen lauten und		
b. rechtskräftig oder vor Eintritt der Rechtskraft vollziehbar sind.		
² Wird Sicherheitshaft oder deren Fortsetzung angeordnet, informiert das Gericht die Direktion sofort durch Zustellung des Urteilsdispositivs und der Haftverfügung.	² Wird Untersuchung- oder Sicherheitshaft oder deren Fortsetzung angeordnet, informiert das Gericht die für den Vollzug zuständige Amtsstelle sofort durch Zustellung des Urteilsdispositivs und der Haftverfügung.	Auch bei der Untersuchungshaft muss die für den Vollzug zuständige Amtsstelle unverzüglich informiert werden. § 25 Abs. 2 StJVG wird bereits heute so ausgelegt. Nun soll es ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden.
³ Lautet das Urteil oder der Vollzugsentscheid auf eine ambulante oder stationäre Massnahme und ist die verurteilte Person mit dem sofortigen Vollzugsantritt einverstanden, teilt das Gericht dem Amt diesen Entscheid unter Beilage der Akten unverzüglich mit.	Abs. 3 unverändert.	
	§ 26 Abs. 1 wird zu § 25 Abs. 4.	§ 26 Abs. 1 StJVG regelt die Zustellung von Akten. Das wird neu inhaltlich unverändert in § 25 Abs. 4 StJVG geregelt.
<i>Bekanntgabe von Personendaten an Amtsstellen und Betroffene</i>	<i>Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe a. Allgemein</i>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
§ 26. ¹ Nach rechtskräftiger Verurteilung einer Person und bei Vollzugsanordnungen in hängigen Verfahren stellen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle auf deren Verlangen sämtliche für den Vollzug erforderlichen Akten zu.	§ 26. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann Personendaten, einschliesslich besondere Personendaten, bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.	Der Wortlaut des bisherigen § 26 Abs. 2 StJVG erlaubt lediglich ein «einzu- sehen». Diese Regelung ist zu eng, da nicht Einsicht in die Vollzugsakten genommen wird, sondern auch Vollzugsakten geführt bzw. ergänzt und Unterlagen archiviert oder vernichtet werden. Passender ist der Begriff des «Bearbeitens» gemäss § 3 Abs. 5 IDG. Dieser Absatz ist eine Generalklausel für die Datenbearbeitung im Justizvollzug. Er gilt für analoge und digitale Vorgänge. Die folgenden Absätze konkretisieren spezielle Formen der Datenbearbeitung.
² Mit dem Vollzug Beauftragte sind im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt, alle über eine Person angelegten Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten einzu- sehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist.	² Sie kann insbesondere Personendaten, einschliess- lich besondere Personendaten, amtsintern, mit ande- ren Behörden sowie Privaten, denen Vollzugsaufga- ben übertragen wurden, austauschen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.	Andere Behörden sind namentlich die unter Abs. 3 genannten. Darunter fällt z.B. der Datenaustausch mit den Migrationsbehörden im Rahmen der Rückkehrberatung bzw. -hilfe oder die Information des Gewaltschutzes bei der endgültigen Entlassung aus dem Strafvollzug oder einer anderen Haftart. Wie bei jeder Datenbearbeitung ist auch hier das Verhältnismässig- keitsprinzip zu wahren.
³ Ärztliche Mitarbeitende der für den Vollzug zuständi- gen Amtsstelle und in ihrem Auftrag tätige Ärztinnen und Ärzte sind zur Einsichtnahme in die Patientendo- kumentation und ärztlichen Berichte über Personen, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, berechtigt, wenn dies für ihre Aufgabenerfüllung not- wendig ist.	³Andere Behörden sind insbesondere: a. Strafbehörden, b. Migrationsbehörden, c. Opferhilfestellen, d. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, e. Ausgleichskassen, f. IV-Stellen, g. regionale Arbeitsvermittlungszentren,	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	h. Sozialbehörden und Sozialdienste, i. Steuerbehörden, j. Betreibungs- und Konkursämter.	
⁴ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den über sie geführten Vollzugsakten. Nimmt sie ärztliche Hilfe in Anspruch, hat sie das Recht auf Zugang zu ihrer Patientendokumentation.	⁴ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann für die Zutritts- und Austrittskontrolle sowie bei der Videotelefonie biometrische Daten erheben, um die Identität der Personen zu überprüfen. Die erhobenen biometrischen Daten sind zu vernichten, sobald der Grund für die Datenbearbeitung weggefallen ist.	Für die Zutritts- und Austrittskontrolle von inhaftierten Personen und Besucherinnen und Besuchern sollen biometrische Verfahren eingesetzt werden können. Dies gilt auch für die Überprüfung der Identität der Kontakte bei der Videotelefonie.
⁵ Die Vollzugsakten umfassen nebst den grundlegenden Akten des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens die für das Vollzugsverfahren wesentlichen Gutachten, Berichte, Protokolle und Verfügungen.	⁵ Die für die medizinische und therapeutische Versorgung zuständigen Mitarbeitenden der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle und in ihrem Auftrag tätige Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten	Im Gesundheitswesen ist es üblicherweise notwendig, dass die behandelnden Personen der Einholung von früheren Patientendokumentationen und ärztlichen Berichten zustimmen bzw. zustimmen müssen. Im Justizvollzug befinden sich jedoch überproportional viele vulnerable und gesundheitlich beeinträchtigte Personen, gegenüber welchen der Staat eine Fürsorgepflicht hat. Zudem haben die Personen im Justizvollzug keine freie Wahl des Leistungserbringers (§ 24 Abs. 3 StJVG). Deshalb sollen die medizinischen und therapeutischen Mitarbeitenden Patientendokumentationen und ärztliche Berichte austauschen können, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere der Schutz der Gesundheit der betroffenen Personen. Zudem haben medizinische und therapeutische Mitarbeitende gegenüber der Amtsstelle eine Informationspflicht. Dabei handelt es sich um kantonale Bestimmungen über Auskunftspflichten gegenüber Behörden. Solche sind in Art. 321 Ziff. 3 StGB ausdrücklich als Ausnahmen vom Berufsgeheimnis vorgesehen.
	a. können Patientendokumentationen und ärztliche Berichte bekanntgeben und darin Einsicht nehmen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	b. informieren die für den Vollzug zuständige Amtsstelle über ernsthafte Gefahren für die betreute Person, Dritte oder die Vollzugseinrichtung und über Anstalten zur Flucht.	
	<i>b. Electronic Monitoring</i>	
	§ 26 a. ¹ Die zuständige Vollzugsstelle für Electronic Monitoring kann die Anordnung von Electronic Monitoring im polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssystem eintragen lassen.	Die Eintragung der Anordnung von Electronic Monitoring im polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssystem dient dem Zweck, dass sich Polizeipatrouillen bei Anhaltung einer Person und Feststellen einer elektronischen Überwachung bzw. einer an der angehaltenen Person angebrachten elektronischen Fussfessel bei der Einsatzzentrale der Kantonspolizei über die geltenden Anordnungen in Zusammenhang mit dem Electronic Monitoring erkundigen können. Ein entsprechender Verweis an die Einsatzzentrale der Kantonspolizei ist in der Eintragung zu vermerken. Die Einsatzzentrale der Kantonspolizei kann bei Bedarf im Einzelfall mit Leserecht auf das EM-System und die dort hinterlegten Anweisungen zugreifen. Falls sich die Person in einem Verstoss befindet, kann die Patrouille nach den hinterlegten Anweisungen vorgehen. Dadurch kann verhindert werden, dass eine Patrouille eine überwachte Person ohne Rüge oder ohne Intervention wieder frei lässt, obwohl sie sich in einem Verstoss befindet oder umgekehrt eine überwachte Person für weitere Abklärungen in Gewahrsam nimmt, obwohl kein Verstoss vorliegt.
	² Mittels Electronic Monitoring dürfen zu den folgenden Zwecken Daten bearbeitet werden	Die zulässigen Bearbeitungszwecke der im Rahmen von Electronic Monitoring erhobenen Daten werden in Absatz 2 abschliessend spezifiziert.
	a. zur Feststellung von Verstössen gegen behördliche Auflagen und gegen die Vorgaben für die Durchführung von Electronic Monitoring,	In erster Linie dient die Überwachung der Feststellung von Verstössen gegen die angeordneten behördlichen Auflagen und gegen die mit dem Electronic Monitoring einhergehenden Vorgaben (lit. a). Dies umfasst Überwachungen im Rahmen sämtlicher gesetzlich vorgesehenen Anwendungsformen von EM. Vgl. die Ausführungen zu § 14 Abs. 1 StJVG.
	b. zur Verfolgung eines Verbrechens, Vergehens	Die Daten dürfen zudem für die Verfolgung von Straftaten verwendet wer-



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	oder einer Übertretung von Art. 292 StGB,	den (lit. b). Bei den Straftaten muss es sich zwingend um ein Verbrechen oder Vergehen handeln. Im Rahmen des Übertretungsstrafbereichs soll eine Datenverwendung einzig zur Verfolgung einer Übertretung im Sinne von Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) ermöglicht werden. Die Notwendigkeit einer Datenverwendung ergibt sich daraus, dass eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten behördlichen Auflagen und gegen die mit dem Electronic Monitoring einhergehenden Vorgaben jeweils der Strafandrohung von Art. 292 StGB unterliegen. Den Überwachungsdaten kommt somit eine Beweissicherungsfunktion zu, weshalb sie Eingang in die Strafuntersuchung finden müssen.
	c. zur Abwehr einer Gefährdung Dritter oder einer schweren Selbstgefährdung,	Ebenfalls dürfen die Daten zur Abwehr von Gefährdungen verwendet werden (lit. c): Zum einen, um eine Gefährdung festzustellen, zum anderen, um die überwachte Person rasch lokalisieren zu können. Anhaltspunkte auf eine Gefährdung Dritter bilden beispielsweise Verstösse gegen ein Rayon- oder Kontakt-/Annäherungsverbot. Zulässig ist die Bearbeitung auch dann, wenn Anzeichen auf eine schwere Selbstgefährdung (z. B. Suizidabsichten) bestehen.
	d. bei Annäherungsverboten zur Überwachung der zu schützenden Person und zu ihrer Information bei Verstössen gegen behördliche Auflagen und gegen die Vorgaben für den Vollzug von Electronic Monitoring,	Annäherungsverbote können mittels sogenanntem Dynamischem Electronic Monitorings durch gleichzeitige elektronische Überwachung von Tatperson und zu schützender Person kontrolliert werden. Die zu schützende Person wird über unmittelbar bevorstehende oder bereits erfolgte Verstösse gegen die behördlichen Auflagen (das Annäherungsverbot) sowie die Vorgaben für den Vollzug von Electronic Monitoring, in Kenntnis gesetzt, damit Vorkehrungen getroffen werden können und sich die zu schützende Person bei Bedarf an einen sicheren Ort begeben kann. Die Abwehr der Gefahr für die zu schützende Person durch die Behörden stützt sich auf lit. c. Ferner soll hier eine gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung zwecks Ortung der zu schützenden Person geschaffen werden, die notwendig ist beim Dynamischen Electronic Monitoring. Dafür ist allerdings die Zustimmung der zu schützenden Person nötig.
	e. zur Prüfung und Aufrechterhaltung der Funktions-	Schliesslich dürfen die Daten bearbeitet werden, um die Funktionsfähigkeit



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	fähigkeit der technischen Geräte.	der technischen Geräte zu prüfen und aufrechtzuerhalten (lit. e), insbesondere betreffend Ortung, Datenübermittlung, Manipulation, Batterie, Stromversorgung, Bewegung, Körperkontakt und Gerätezustand.
	³ Die aufgezeichneten Daten werden spätestens 12 Monate nach Abschluss des Electronic Monitorings gelöscht. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen.	Gemäss Absatz 3 sind die beim Einsatz einer elektronischen Überwachung erhobenen Daten spätestens nach 12 Monaten nach Abschluss der Überwachung zu vernichten. Die Löschrfrist von 12 Monaten entspricht den geltenden Bestimmungen im Rahmen von EM-ZGB und EM-BWIS. Die Datenlöschung hat demnach spätestens nach Ablauf von 12 Monaten ab Überwachungsende zu erfolgen. Frühere Löschungen sind möglich. Es besteht grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht bis zum Ablauf der genannten Frist. Anderslautende Bestimmungen betreffend die Löschrfristen bleiben vorbehalten.
§ 27.	<i>Vollzugsakten a. Inhalt und Zugang</i> § 26 Abs. 5 wird zu § 27 Abs. 1.	§ 26 Abs. 1-3 StJVG regeln die Datenbearbeitung innerhalb der Behörden. Die bisherigen § 26 Abs. 4 und 5 StJVG betreffen hingegen die Vollzugsakten und das Einsichtsrecht der betroffenen Person. Diese Bestimmungen gehören nicht zusammen. Für die bessere Verständlichkeit werden sie auf zwei Paragraphen aufgeteilt. Dazu werden die bisherigen § 26 Abs. 4 und 5 StJVG in den derzeit nicht verwendeten § 27 StJVG verschoben. Dabei wird zur besseren Verständlichkeit die Reihenfolge geändert.
	§ 26 Abs. 4 wird zu § 27 Abs. 2.	
	<i>Marginalie zu § 27 a.: b. Aufbewahrung</i>	Die Bestimmung wird Teil der neuen Obermarginalie «Vollzugsakten».
<i>Zugriff auf Vollzugsdaten a. Zugriffsberechtigte</i> § 27 b. Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle	<i>Zugriff auf Vollzugsdaten a. Zugriffsberechtigte</i> § 27 b. Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
gewährt folgenden Stellen direkten elektronischen Zugriff auf die Vollzugsdaten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, von hängigen und abgeschlossenen Verfahren:	gewährt folgenden Stellen direkten elektronischen Zugriff auf die Vollzugsdaten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, von hängigen und abgeschlossenen Verfahren:	
a. den Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c GOG, b. der Kantonspolizei und den kommunalen Polizeien.	- lit a. und b unverändert. c. der kantonalen Opferhilfestelle.	Die kantonale Opferhilfestelle macht die Ansprüche des Kantons aus geleisteten Entschädigungen und Genugtuungen gegenüber der Täterin oder dem Täter geltend (§ 15 Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz, EG OHG, LS 341). Für solche Regressverfahren benötigt sie namentlich zur Klärung der Frage, ob jemand in Haft ist, Einblick in die Daten der Geschäftskontrolle von JuWe. Sonst müsste sie in jedem Fall einzeln nachfragen, ob eine bestimmte Person noch in Haft ist. Mit dem direkten elektronischen Zugriff wird dies vereinfacht.
<i>Vollzugsverordnung</i>	<i>Vollzugsverordnung</i>	
§ 31. ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:	§ 31. ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:	
a. die Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der gemeinnützigen Arbeit, der Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie des vorzeitigen Straf- und Massnahantritts, b. den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen in staatlichen Einrichtungen, insbesondere die Rechte und Pflichten der Verurteilten im Anstaltsalltag, c. die Durchführung der Bewährungshilfe und der Weisungskontrolle,	lit a–f unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
d. die Einzelheiten bei Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private gemäss § 17, e. die Einzelheiten der Verpflichtung der verurteilten Person zur teilweisen Kostenübernahme gemäss Art. 380 StGB, f. Einzelheiten zum Disziplinarrecht.	g. Einzelheiten zur Speicherung von Personendaten im Zusammenhang mit der Nutzung und Überwachung von IKT-Geräten.	Diese Bestimmung ergänzt § 22 c Abs. 4 VE-StJVG, wonach Überwachungs- und Nutzungsdaten grundsätzlich bis längstens 180 Tage nach Austritt gespeichert werden dürfen. Mit dieser Bestimmung wird insbesondere ermöglicht, dass der Regierungsrat auf Verordnungsstufe für gewisse Attribute oder Datenkategorien kürzere Speicherfristen vorsieht.
² Der Regierungsrat kann durch Verordnung in sinn- gemässer Anwendung von § 123 GOG Regelungen über die Bestellung von Sachverständigen erlassen.	Abs. 2 unverändert.	
	Vor «C. Besondere Vorschriften über den Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen»:	
	<i>Statistik</i>	
	§ 32 a. Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann zur Ablegung von Rechenschaft nicht anonymisierte Statistiken über angeordnete und durchgeführte Massnahmen führen, namentlich zu Disziplinierungen und zur Anordnung von Sicherheitsmassnahmen.	Die Vollzugseinrichtungen unterstehen einer speziellen Aufsicht durch nationale und internationale Gremien wie die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF. Diese Gremien wollen zur Aufdeckung von Missbräuchen unter anderem Informationen über konkrete Fälle in nicht anonymisierter Form. Gemäss den Empfehlungen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft vom 17. November 2023 sollen Vollzugseinrichtungen deshalb ein Register über Disziplarentscheide führen, das auch eine Auswer-



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
-----------------	------------	---------------

tung der Disziplinarentscheide nach Person ermöglicht. Dafür braucht es eine gesetzliche Grundlage. Diese soll nicht nur Disziplinierungen, sondern auch die Anordnung von Sicherheitsmassnahmen abdecken und für weitere Massnahmen offen sein, welche stark in die Rechte der betroffenen Personen eingreifen.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.